

Informationen zum Betreuungsvertrag (Stand Mai 2026)

Die Betreuung ist für Schüler:innen der Klassenstufen 1-3 kostenlos.

Der Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung ("Hortantrag") wird zeitgleich mit der Schulanmeldung gestellt und bei der koordinierenden Fachkraft („Hortleitung“) abgegeben. Die Schule leitet die Anträge ans Jugendamt weiter. Das Jugendamt erstellt anschließend eine Bedarfsbescheinigung sowie einen Bedarfsbescheid und schickt diese Unterlagen an die Erziehungsberechtigten.

So geht es dann weiter:

- **Schulanfänger:innen (Erstantrag vor Schulanfang):** Sobald der Gutscheinstelle die Schullisten des Schulamtes vorliegen, werden Verträge an die Eltern per Post verschickt, die die Betreuung beantragt und einen gültigen Bescheid vorliegen haben. Die Eltern, die trotz gültigem Bescheid bis Ende Juni keinen Vertrag erhalten haben, wenden sich bitte an die Gutscheinstelle zum Abschluss des Betreuungsvertrages.
- **Für Kinder, die schon die Schule besuchen bzw. Änderungsantrag vor Schulanfang:** ~~Bedarfsbescheinigung in der Schule bei der koordinierenden Fachkraft abstempeln und unterschreiben lassen~~ *nach Rücksprache mit dem Jugendamt nicht mehr erforderlich*
- **Für alle:**
 - Das Jugendamt schickt 2 Exemplare des Vertrags mit.
 - Alle Sorgeberechtigten unterschreiben beide Exemplare, diese werden zurück ans Jugendamt geschickt. Eine Ausfertigung erhalten Sie unterschrieben zurück.
 - Sie erhalten zwei **Mitteilungen über Registrierung eines Vertrags**, eine für Ihre Unterlagen, das zweite Exemplar für die Hortleitung. Bitte geben Sie dieses umgehend bei mir ab. Sollte der Betreuungsumfang und die Vertragslaufzeit auf der Mitteilung für die Schule nicht vermerkt sein, benötige ich zusätzlich die 1. Seite des Vertrags.

Die Betreuung erfolgt nur im Rahmen der im Vertrag vereinbarten Zeiten.

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende im Jugendamt gekündigt werden. Bitte behalten Sie die Laufzeit Ihres Vertrags im Blick.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Die Ferienbetreuung ist generell inklusive. Kreuzen Sie den Punkt "Ferienbetreuung" bitte nur an, wenn Sie keine Betreuung in der Schulzeit wünschen. Unter Punkt 2.2 "Kind mit Behinderung" müssen mindestens zwei Kreuze (Paragraphenzuordnung § 99 oder § 35a) gesetzt werden.

Alle Personensorgeberechtigten unterschreiben den Antrag bzw. erteilen eine entsprechende Vollmacht.

Ab der 4. Klasse ist die Betreuung kostenpflichtig. Der Beitrag wird einkommensabhängig berechnet. Bei der Antragstellung müssen die „Erklärung für die Festsetzung der Kosten“ sowie Einkommensnachweise mit eingereicht werden. Dieses entfällt, wenn freiwillig der Höchstsatz gezahlt wird. Zum Ende der 3. bzw. 6. Klasse läuft der Betreuungsvertrag automatisch aus und muss nicht gekündigt werden.

S. Eichler

Koordinierende Fachkraft

Grundschule am Kollwitzplatz